



Vergaberichtlinien zur Projektförderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation

I. Allgemeines

1. Grundlage für die Förderung von Projekten ist § 2 der Satzung, wonach die Stiftung der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation dient. Zu diesem Zweck sollen Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und den sonstigen Einrichtungen und Hochschulen im Freistaat Thüringen gefördert werden.
2. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Bei der Förderung von Projekten orientiert sich die Stiftung unter Bezugnahme auf ihre Förderzwecke an folgenden Grundsätzen:
 - Interdisziplinarität
 - Verzahnung von Theorie und Praxis
 - Nachhaltigkeit
 - Internationalität
 - Effektivität der eingesetzten Fördermittel

II. Förderungsfähige Vorhaben

1. Die Stiftung fördert einzeln abgrenzbare Projekte, die in dem Antrag hinsichtlich Inhalt und Zeitrahmen, soweit möglich, zu beschreiben sind.
2. Gefördert werden insbesondere Projekte, die
 - a) den von den jeweiligen Hochschulen definierten eigenen Förderschwerpunkten von Wissenschaft, Forschung und Lehre entsprechen,
 - b) Vernetzungen mit verschiedenen Fachdisziplinen anstreben bzw. auf ein Zusammenwirken von Vertretern verschiedener Fachdisziplinen angelegt sind,
 - c) auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschulen einerseits und auf enge Kooperationen mit Industrie und Wirtschaft andererseits ausgerichtet sind,
 - d) im Rahmen größerer Forschungsinitiativen diese qualitativ ergänzen, insbesondere in einem fachlichen Zusammenhang mit anderweitig geförderten Vorhaben stehen (SFB, Forschergruppen, Graduiertenkolleg),
 - e) auf den Einsatz theoretischer Kenntnisse in der Wirtschaft und einen Forschungstransfer im weitesten Sinne abzielen,
 - f) besondere Ausstrahlung in die Öffentlichkeit entfalten, was sich sowohl auf die Fachöffentlichkeit oder auf das allgemeine Publikum beziehen kann.

3. Nicht gefördert werden in der Regel:
 - a) Personenbezogene Einzelprojekte,
 - b) Publikation von Forschungsergebnissen, sofern kein Zusammenhang mit einem von der Stiftung geförderten Projekt erkennbar ist.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Anträge können sowohl für Gesamtfinanzierungen wie auch für Co-Finanzierungen gestellt werden.
2. Im Interesse eines effizienten Einsatzes der zur Verfügung stehenden Fördermittel steht die Stiftung Projekten, die auf eine Co-Finanzierung gestützt sind, mit besonderer Aufgeschlossenheit gegenüber.

3. Förderungen erfolgen in der Regel auf Basis pauschalierter Beträge:

3.1. Sachkosten

- Honorar für externe Referenten: 250,00 €
- Übernachtungskosten für externe Referenten 70,00 € / Tag
- Reisekosten Referent 0,50 € / Kilometer

3.2. Personalkosten

Aufwendungen für Personal erfolgen grundsätzlich nur auf Basis von Stipendien mit einem Regelsatz einschließlich aller damit verbundenen Nebenleistungen in Höhe von 1.200 € / Monat.

Ferner kann eine Kinderzulage in Höhe von 250 € mtl. pro Kind beantragt werden.

4. Fördervorhaben mit einem Gesamtvolumen von unter 2.500,-- € werden nur geprüft, wenn sie mit Zustimmung der jeweiligen Hochschulleitung eingereicht werden.
5. Das zu fördernde Vorhaben muss zeitlich begrenzt sein und einen dem Gegenstand entsprechenden Zeitraum umfassen, in dem ein erfolgreicher Abschluss des Projektes zu erwarten ist. Ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren sollte nicht, ein Zeitraum von fünf Jahren keinesfalls überschritten werden.

IV. Abrechnung des Projektes

6. Das geförderte Projekt ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes gegenüber der Stiftung abzurechnen. Dazu ist das Abrechnungsformular der Ernst-Abbe-Stiftung zu verwenden. Die kompletten Ausgaben sind genau aufzulisten – ohne Belege - jedoch durch Unterschrift zu bestätigen, dass diese Ausgaben auch tatsächlich erfolgt sind.
7. Unterbleibt eine Abrechnung innerhalb der genannten Frist, ist die Stiftung berechtigt, die zugewendeten Mittel in vollem Umfang vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.
8. Nicht verwendete Fördermittel sind an die Stiftung zurückzuzahlen.